



An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Per e-mail: Konsultationen@rtr.at

Stellungnahme zum Entwurf der Novelle der NÜV 2012. Wien, 20.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu Ihrem Entwurf der Novelle der Nummernübertragungsverordnung 2012 erstattet Hutchison Drei Austria GmbH („Drei“) binnen offener Frist die folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Vorgehensweise und Zeitplan der Regulierungsbehörde

Im Vorfeld des Entwurfes hat die Regulierungsbehörde den von der Verordnung betroffenen Unternehmen Gespräche in Aussicht gestellt, um mögliche Änderungen und deren Machbarkeit vorab zu diskutieren. Leider haben diese Gespräche nicht stattgefunden, stattdessen wurde die gegenständliche Novelle zur Konsultation ausgesendet.

Die Portierung mobiler Rufnummern ist ein technisch komplexer Ablauf, den die Betreiber im Rahmen ihrer Netzzusammenschaltung regeln und in die Systeme integrieren müssen, um die Erreichbarkeit des Kunden sicherzustellen.

Es ist daher vollkommen unverständlich, warum die RTR-GmbH einen Verordnungsentwurf konsultiert, ohne die betroffenen Betreiber vorher betreffend die technische Machbarkeit zu kontaktieren.

Der im Entwurf vorgesehene Zeitplan zur Umsetzung mit 1.12. 2015 ist per se schon unangemessen, die Vorgehensweise der Regulierungsbehörde verzögert die Umsetzung noch weiter. Die für Betreiber entstehenden Implementierungskosten sind im Verhältnis zum Nutzen unangemessen hoch.

§3 Abs. 2 NÜV:

Wie auch in den Erläuterungen klar gestellt wird, kann die Nummernübertragungsinformation („NÜV-I“) nur in einer der angegebenen Varianten übermittelt werden, wobei das Wahlrecht beim Betreiber verbleiben muss. Die angeführte e-mail Variante sowie in weiterer Folge ein Online-Portal sind zwar effizient, bedürfen aber, wie im nächsten Absatz dargestellt, umfangreicher Implementierungsarbeiten.

§3 Abs. 2a NÜV:

Diese Bestimmung kann derzeit bzw. ohne massiven technischem Aufwand nicht automatisiert umgesetzt werden, wenn der Prozess beim aufnehmenden Betreiber gestartet wird: Die zwischen den Betreibern seit Jahren installierte Schnittstelle sieht nicht vor, dass der Kunde beim aufnehmenden Betreiber eine e-mail Adresse angeben kann, an die er die Informationen zugestellt bekommen will. Ebenso ist die Übermittlung in die Kundenzone des Kunden derzeit nicht implementiert. Um dies umzusetzen, bedarf es daher Eingriffs

in die bestehenden Systeme und den Einsatz umfangreicher personeller Ressourcen, die jedenfalls in dem vom Verordnungsentwurf vorgesehenen Zeitraum nicht zur Verfügung stehen bzw. aufgebracht werden können.

§3 Abs. 4 NÜV:

Die nachweisliche Postaufgabe verursacht dem Betreiber Zusatzkosten im Rahmen des Postversands. Angesichts dessen, dass im Rahmen der derzeit diskutierten Novelle des Postmarktgesetzes die Österreichische Post AG nicht mehr verpflichtet sein soll, sich bei nicht priorisierten Übermittlungen an die Zeitvorgaben des Post-Universaldienstes zu halten, macht diese Bestimmung auch hinsichtlich des Zeitplanes keinen Sinn.

Es würde ausreichen, eine unverzügliche Postaufgabe ohne Angabe eines Zeitrahmens festzulegen und den Nachweis über die Postaufgabe zu streichen.

§4 Abs. 3a NÜV:

Der Endkundennutzen dieser Bestimmung steht in keinem Verhältnis zum Aufwand, den wir mit [Beginn Betriebs- und Geschäftsgeheimnis] [Ende Betriebs- und Geschäftsgeheimnis] beziffern.

Der Kunde wird ohnehin entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über sein Kündigungsrecht nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 informiert. Dabei erhält er schriftlich die Information, bis zu welchem Zeitpunkt der Vertrag kostenlos gekündigt werden kann.

Kunden, die von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen und die Rufnummer portieren, benötigen diese Information, insbesondere das Datum bis wann die kostenlose Kündigung möglich ist, definitiv nicht nochmals auf einer NÜV-I.

Derzeit enthält die NÜV-I gemäß Verordnung auch Angaben über die Kosten, die bis zum Vertragsende zu bezahlen sind. Im Fall von Nummernübertragungen im Zusammenhang mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 sind diese jedoch von Kunden nicht zu bezahlen. Dieses System sollte also ohnehin schon dem von der Behörde intendierten Zielzustand entsprechen. Die Kosten hier mit Null auszuweisen bedarf einer systemtechnischen Unterscheidung zwischen außerordentlichen Kündigungen gemäß § 25 Abs. 3 TKG und sonstigen Vertragsbeendigungen, welche unverhältnismäßige Aufwendungen beim Betreiber verursachen würden. Diese Änderung ist daher abzulehnen.

§5 Abs. 1 Z 6 IVm §13 Abs. 2a NÜV:

Diese Bestimmung sieht eine Verweigerung der Portierung vor, wenn einzelne Rufnummern eines mobilen VPN mit Kopfrufnummer portiert werden sollen. Dieser Verweigerungsgrund stellt insbesondere für kleinere Unternehmen eine massive Schranke für einen Betreiberwechsel dar.

Ein Unternehmen mit 11 aktiven Rufnummern hat in der Regel einen VPN-Block von 100 Rufnummern zugeteilt. Ist dieses Unternehmen nun verpflichtet, alle 100 zugesicherten Rufnummern zu portieren, greift zwar die Bestimmung des § 13 Abs. 2a und beschränkt das Portierentgelt auf maximal EUR 1.200,--. Umgelegt auf den einzelnen Anschluss und die derzeitigen Endkundenentgelte am österreichischen Mobilkommunikationsmarkt stellt dies noch immer ein großes Wechselhindernis und damit eine Einschränkung des Wettbewerbs am Geschäftskundenmarkt dar.

Um dies zu verhindern, sollte zwar beibehalten werden, dass der ganze Block portiert werden muss, zugleich aber klargestellt werden, dass für unbeschaltete Rufnummern vom Endkunden kein Portierentgelt verlangt werden darf.

§5 Abs. 2 Z. 9 und § 11 NÜV:

Mit Ende des Vertrages erlischt die Verfügungsberechtigung des Kunden über die Rufnummer. Damit kann der Kunde mangels vertraglicher Grundlage auch keine Rufnummer mehr portieren, die fehlende zivilrechtliche Grundlage kann auch durch eine Verwaltungsvorschrift nicht ersetzt werden. Diese Bestimmung wird daher abgelehnt.

Darüber hinaus sind die gesamten Systeme auf eine aktive Rufnummer aufgesetzt. Eine technische Implementierung einer weitergehenden Verfügbarkeit verursacht Kosten in der geschätzten Höhe von [Beginn Betriebs- und Geschäftsgeheimnis] [Ende Betriebs- und Geschäftsgeheimnis]. Dies steht in keinem Verhältnis zum Mehrwert für den Kunden, der mit Kündigungsfristen von mindestens einem Monat genug Zeit hat, die Nummernübertragung zu beantragen.

§17 Abs. 2 NÜV:

Die Frist zur Umsetzung bis 1. Dezember 2015 ist unangemessen kurz. Der Regulierungsbehörde sollte der technische Aufwand der Implementierung bewusst sein, wir gehen derzeit davon aus, dass die Änderungen, soweit sie überhaupt möglich und wirtschaftlich zumutbar sind, frühestens mit Ende Q2 2016 implementiert werden können.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Jan Trjnow
CEO



Simone Keglovics
General Counsel

Hutchison Drei Austria GmbH